

Federf. Stadtamt: Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmer Hommel	17.09.2002	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	10.10.2002	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Schließung des Übergangwohnheimes Bottroper Str. 296

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

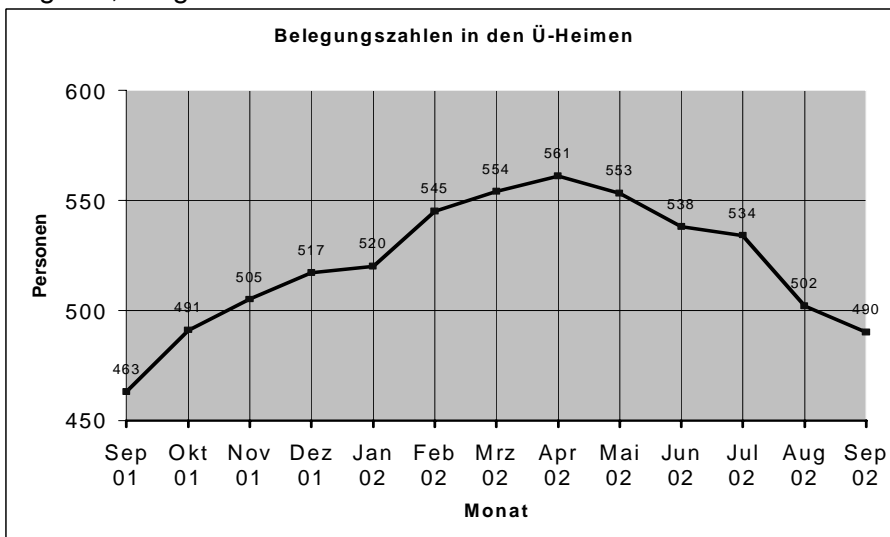
I. Gesetzlicher Auftrag:

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern/innen ergibt sich aus den Bestimmungen des Flüchtlings- bzw. Landes- aufnahmegesetzes.

Für diese Personenkreise hat die Stadt Gladbeck genügend Unterbringungskapazitäten bereitzuhalten. Je nach Entwicklung der Zuzugszahlen auf Bundesebene werden die Flüchtlinge und Spätaussiedler/innen nach festgelegten Verteilungsschlüsseln auf die Bundesländer, die Kreise und schließlich auf die Gemeinden verteilt.

II. Entwicklung der Belegungszahlen

Während in den vergangenen Jahren die Zahl der aufzunehmenden ausländischen Flüchtlinge stark rückläufig war, stiegen sie ab dem 4. Quartal 2001 dramatisch an.



Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die bereits im Mai 2001 für Ende 2001 erwogene Schließung des Übergangsheimes an der Bottroper Str. 296 musste wegen der aufgezeigten – nicht vorhersehbaren Entwicklung - bis Sept. 2002 aufgeschoben werden.

Insgesamt ist die endgültige Aufgabe von Übergangsheimen mit erheblichen Risiken behaftet, da im Falle eines unerwarteten Flüchtlingszustroms alternative Unterbringungsmöglichkeiten – ohne großen zeitlichen Vorlauf – geschaffen werden müssten.

Derzeit stellt sich die Situation lt. offizieller Statistik der Bezirksregierung Arnsberg (Stand: Juli 2002) wie folgt dar:

Die Aufnahmequote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (ausländische Flüchtlinge) wird zu 102,61 % erfüllt (12 Personen über dem Soll).

Im Bereich der Spätaussiedler/innen wird die Quote nach dem Landesaufnahmegesetz zur Zeit nicht erfüllt. Hier werden in den nächsten Wochen noch 23 Personen zugewiesen.

Die Bezirksregierung bestätigte den aufgezeigten Trend anlässlich einer aktuellen fernmündliche Nachfrage am 02.09.02.

Insgesamt scheint „die Spitze des Eisberges überwunden“; die Belegungszahlen in den Übergangsheimen weisen eine fallende Tendenz auf und haben fast wieder den Stand von September 2001 erreicht.

III. Konsequenzen:

a) Aufgabe des Übergangsheimes an der Bottroper Str. 296

Aufgrund der dargestellten Situation erscheint es vertretbar, das Übergangsheim an der Bottroper Str. 296 bis Ende 2002 aufzugeben. Die dort derzeit noch untergebrachten rd. 30 ausländischen Flüchtlinge müssen auf die übrigen Unterkünfte verteilt werden, was dort zwangsläufig zu einer Verdichtung führen wird.

Durch die erwartete Zuweisung der Spätaussiedler/innen wird sich die Belegungssituation noch verschärfen, wobei aber die Erfahrung gezeigt hat, dass die Verweildauer dieses Personenkreises meist 2 – 3 Monate nicht überschreitet.

Insgesamt bleibt zu hoffen, dass sich eine Entwicklung wie Ende 2001 nicht wiederholt und sich die Vermarktung der Grundstücke Bottroper Str. 294 (ehemaliges HdJ) und 296 (Übergangsheim) rasch realisieren lässt.

Von der Liegenschaftsabteilung sind Einnahmen durch den Verkauf der Immobilien von 700.000 € bereits im Haushaltsentwurf 2003 berücksichtigt worden. Bei Aufgabe des Übergangsheimes können künftig zudem rd. 60.000 € jährlich an Betriebskosten eingespart werden. Eine Berücksichtigung dieses Einsparungspotentials wird ggf. mit dem 1. Änderungsverzeichnis zum Haushaltsentwurf 2003 erfolgen.

b) Verlängerung des Mietvertrages für das Übergangsheim Frentroper Str. 74

Im vergangenen Jahr liefen die Mietverträge für die ehemaligen Übergangsheime an der Berkenstraße (31.03.01) und Möllerstraße (30.09.01) aus, die wegen der damals prognostizierten - positiven - Entwicklung der Zuweisungszahlen auch nicht verlängert wurden. Hierdurch wurden rd. 120 Plätze aufgegeben.

Um dem gesetzlichen Auftrag (siehe unter I.) gerecht werden zu können und noch minimale Reserven für eventuell doch wieder ansteigende Quoten zu haben, müssen auf der anderen Seite etablierte Standorte gesichert werden.

Insofern hat die Sozialverwaltung bereits frühzeitig Verhandlungen mit der Vermieterin des Übergangsheimes an der Frentroper Str. 74 aufgenommen, obwohl der Vertrag mit der Montan-Grundstücksgesellschaft (MGG) noch bis zum 30.09.2003 läuft.

Nachdem die MGG zunächst eine Vertragsverlängerung um 2 weitere Jahre zu unveränderten Bedingungen angeboten hatte, ist durch Dezernat II - dem Auftrag des Verwaltungsvorstandes aus seiner Sitzung vom 28.02.02 folgend - nachverhandelt worden.

Als Ergebnis des abschließenden Gespräches am 21.06.02 konnte eine Vertragsverlängerung von 10 Jahren zu ansonsten unveränderten Bedingungen erreicht werden. Ferner schloss die MGG eine Veräußerung des Objektes an die Stadt Gladbeck nicht aus. Gespräche hierüber sollen im Herbst diesen Jahres geführt werden.

Bei der Unterkunft an der Frentroper Str. 74 handelt es sich aus Sicht der Sozialverwaltung um einen nahezu optimalen Standort:

Das ehemalige Wohnheim der Ruhrkohle AG liegt in einem waldreichen Gebiet, südöstlich der Kreuzung Uechtmanstr./Frentroper Str. Es verfügt über bis zu 130 Plätze und kostet an Mietzins 2,89 Euro/m² im Monat.

Allerdings ist die Bausubstanz des Gebäudes angegriffen. Investitionen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gebäudes als Übergangsheim, insbesondere im Elektro-, Wasser- und Abwasserbereich sind unerlässlich. Weiterhin sind Feuchtigkeitsschäden zu beseitigen und Malerarbeiten durchzuführen. Die für das Haushaltsjahr 2003 eingestellten Mittel in Höhe von 29.000 € zur unumgänglichen Renovierung der Sanitärbereiche werden bei einem eventuellen Erwerb, aber auch bei einer 10-jährigen Nutzung nicht ausreichen.

Das Hochbauamt wurde deshalb beauftragt, die erforderlichen Investitionsmaßnahmen und – kosten festzustellen. Mit einem entsprechenden Bericht wird Mitte/Ende Oktober 2002 gerechnet.

IV. Beteiligung des Rates:

Bei dem Übergangsheim Bottroper Str. 296 handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung, über deren Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung der Rat gem. § 41 GO NW zu entscheiden hat. Die Satzung für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 12. Juli 1995 ist in ihrem § 1 zu ändern, wenn die öffentliche Einrichtung „Bottroper Str. 296“ mit Wirkung vom 01.01.2003 aufgegeben werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		700.000 €
jährlich		
darin enthalten:		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich	./. 60.000 €	
darin enthalten:		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

1. Das Übergangsheim an der Bottroper Str. 296 soll zum 31.12.2002 aufgelöst werden.
2. Der Sozialausschuss empfiehlt deshalb dem Rat der Stadt Gladbeck, die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur „Satzung für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 12.07.1995“ zu beschließen.

Der Bürgermeister
i. V.

Hommel, Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen:

Anlage

Änderungssatzung vom _____

zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 12.07.1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.04.2001 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 7/2001 vom 19.04.01)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. März 2000 (GV NW S. 245), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Gladbeck unterhält die nachstehend aufgeführten Übergangsheime als öffentliche Einrichtung:

An der Boy 26, Frentroper Str. 74, Friedenstr. 65/67, Hegestr. 184/184 a, Hegestr. 184 b, Horster Str. 330, Horster Str. 394, Rentforter Str. 62

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.